



Vereinsatzung des Vereins „Run4Kids Sömmerda e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform,

1. Der Verein führt den Namen „Run4Kids Sömmerda e.V.“, im Folgenden Verein genannt.
 2. Er hat seinen Sitz in der Schillerstraße 3, 99610 Sömmerda.
 3. Der Verein soll in das Vereinsregister Sömmerda eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.
-

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein wird zum Zweck der Unterstützung und Förderung zur Jugendhilfe, Erziehung etc. und zur Unterstützung von diversen sozialen und ehrenamtlichen Projekten gegründet.
2. Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 I der AO.
3. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Schaffung von Strukturen zur Bereitstellung finanzieller, materieller und ideeller Ressourcen, welche den Aufbau und den Betrieb von sozialen und ehrenamtlichen Institutionen ermöglicht.
 - intensive Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung verschiedenster Projekte ggf. in Kooperation mit Partnern, Trägern und Institutionen. Hierbei soll die Förderung die Bewusstseinsbildung für soziales und ehrenamtliches Engagement im Focus stehen und nach außen getragen werden.
 - Organisation von ehrenamtlich Fundraising sowie Spendenmanagement zu Gunsten verschiedenster sozialer und ehrenamtlicher Projekte.



4. Durch den Verein sollen für diverse soziale und ehrenamtliche Projekte, wie z. B. das Kinderhospiz Mitteldeutschland gGmbH und für diverse Jugendfeuerwehren, Sportveranstaltungen organisiert, ausgerichtet sowie durchgeführt werden.
5. Pflege und Bindung zu befreundeten Organisationen sollen gefördert und ausgebaut werden.
6. Der Verein ist nicht konfessionell getragen. Der Verein ist überparteilich tätig.
7. Der Verein kann entsprechend seinem Vereinszweck Mitglied in weiteren Vereinigungen oder Dachverbänden werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 4

Geschäftsjahr, Mitgliederbeiträge

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt werden.

§ 5

Mitgliedschaft



Mitglied kann nur werden, wer die Grundlagen, den Zweck und die Ziele des Vereins gemäß § 2 uneingeschränkt anerkennt. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

Fördernde Mitglieder

Natürliche Personen, juristische Personen, die den Verein merklich unterstützen, insbesondere finanziell und materiell, sind fördernde Mitglieder.

Diese Fördermitglieder können den Vorstand mit wählen, sind aber bei einer Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Der Austritt eines fördernden Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an dem geschäftsführenden Vorstand maßgeblich.

Aktive stimmberechtigte Mitglieder

Mitglieder, die den Zweck und die Ziele des Vereines unterstützen, sind stimmberechtigte Mitglieder.

Natürliche und juristische Personen haben jeweils nur eine Stimme.

Nur die aktiv stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben die Stellung von Vereinsmitgliedern im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

Der Austritt eines aktiv stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an dem geschäftsführenden Vorstand maßgeblich.

Aufgrund besonderer Vorkommnisse, wie vereinschädigendem und/oder satzungswidrigem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein beschließen. Dem Mitglied ist dabei die Möglichkeit zu geben, vom Vorstand gehört zu werden. In dringenden Fällen kann der Vereinsvorsitzende einem Mitglied die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Betreten der Vereinseinrichtungen bis zur Vorstandsentscheidung untersagen.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden berufen werden.



§ 6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand (eines/einer Vorsitzenden/e, eines/einer Stellvertreter/in, eines/einer Schatzmeister/in) und einem erweiterten Vorstand (3 Mitgliedern).
3. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
 - 3.1 Der Vorstand kann im Rahmen einer Honorarvereinbarung eine Vergütung, ausschließlich für Tätigkeiten die über den Rahmen der allgemeinen Vorstandstätigkeit hinausgehen, erhalten. Anfallende Auslagen müssen angemessen sein und werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt.
 - 3.2 Entsprechende gesetzliche Regelungen zu Erstattungsätzen (z.B. Bundesreisekostenverordnung) dürfen nicht überschritten werden.

§ 7

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- 1.1. Durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist
- 1.2. Durch freiwillige Zuwendungen und Spenden
- 1.3. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.



2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seines Vertreters geleitet und ist jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14tägigen Frist schriftlich per Post oder E-Mail einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und Ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.
4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens bis zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Über die Zulassung der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich für aktiv stimmberechtigte Mitglieder statt.
7. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen.
8. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
9. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.
10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die wesentlichen Inhalte und Aufgaben des Vereins, die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.
11. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
12. Satzungsänderungen sind grundsätzlich nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Geplante Satzungsänderungen sind mit altem Satzungstext und neuem Vorschlag als Anlage der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuschicken.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Protokollanten/in und dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 4 Jahren
3. Genehmigung des Haushaltsplanes, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer



5. Genehmigung des Jahreskassenberichtes
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die Vorsitzende verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.
3. Abstimmungen erfolgen offen, die Abstimmung erfolgt auf Handzeichen.
4. Personelle Entscheidungen erfolgen grundsätzlich geheim.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht, nach § 26 BGB, aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 - Dem/der Vorsitzenden/e (als geschäftsführenden Vorstand)
 - Dem/der Stellvertreter/in (als geschäftsführenden Vorstand)
 - dem/der Schatzmeister/in (als geschäftsführenden Vorstand) sowie
2. Die unter Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 verbleiben bis zur Eintragung des neugewählten Vorstandes in das Vereinsregister im Amt.
3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt, angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
4. Der/die Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über den wesentlichen Ablauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen die vom Vorsitzenden zu bestätigen ist.
5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.



6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse können bei Eile auch fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Auch für diese Fälle gilt die einfache Stimmenmehrheit.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann auf entsprechenden Antrag den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich Ihren Rücktritt erklären. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bleibt der Verein weiter beschlussfähig sofern mindestens 2 Mitglieder nach § 11 Abs. (1) weiterhin im Amt sind.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
2. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung.
3. Je 2 Vorstandsmitglieder gemäß §11 Abs. 1 dieser Satzung vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
4. Öffentlichkeitswirksame Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vereins durch den/der Vorsitzenden abgegeben.

§ 13

Rechnungswesen

1. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er/sie darf Zahlungen nur leisten, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt haben.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und am Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung zu erstellen.
4. Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer können nur für eine Wahlperiode (1 Jahr) gewählt werden. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von mindestens einer Wahlperiode möglich.



§ 14

Kostenerstattungen

1. Mitglieder, die im Auftrag des Vorstandes mit Ihrem privaten PKW Fahrten für den Verein tätigen können die Kosten über eine Reisekostenabrechnung mit einer Pauschale von 0,30 Cent je Kilometer abrechnen.
2. Verauslagte Rechnungen oder Quittungen, sofern sie mit dem Vereinsvorstand abgesprochen sind, können mit dem Rechnungsführer innerhalb des laufenden Monats abgerechnet werden. Zu spät eingereichte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden.
3. Alle nicht genannten Kosten unterliegen der Einzelentscheidung des Vorstandes und werden mit einfacher Mehrheit des Vorstandes entschieden.

§ 15

Wahlen

Der Vorstand beauftragt mindestens drei Mitglieder des Vereins zur Bildung eines Wahlausschusses. Wer selbst Wahlbewerber ist, kann nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

1. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme zur Wahl. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
2. Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und mindestens zwei Helfern. Der Wahlleiter erläutert die Grundsätze des Wahlverfahrens.
3. Die Wahl ist geheim. Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
4. Eine Briefwahl ist zulässig.
5. Mit Beginn der Briefwahl wird die Kandidatenliste geschlossen, eine Kandidatur für mehr als eine Position ist nicht möglich.
6. Die Kandidatenliste wird vier Wochen vor der Wahl geschlossen. Den Vereinsmitgliedern wird danach für die Dauer von zwei Wochen die Briefwahl ermöglicht.
7. Für die Wahl des Vorstandes gemäß § 11 Abs. 1 dieser Satzung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für die Wahl des erweiterten Vorstandes gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung sind die drei Bewerber gewählt mit den meisten erhaltenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit von zwei Bewerbern erfolgt eine Stichwahl von den anwesenden Mitgliedern. Die Stichwahl gewinnt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
8. Nach der Wahl befragt der Wahlleiter die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt der jeweils Gewählte die Wahl ab ist diese Wahl zu wiederholen.
9. Der Wahlleiter fertigt über die Wahl, die Feststellung des Wahlergebnisses und die Annahme der Wahl eine Niederschrift an, die er und seine Helfer unterzeichnen.



§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung kann erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
2. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder vertreten sind und 3/4 der vertretenen Stimmen die Auflösung beschließen.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit mit 3/4 der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf die Bestimmung hingewiesen werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Kinderhospiz Mitteldeutschland gGmbH, Harzstraße 58, 99734 Nordhausen“ zu, welches es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Auflösung des Vereins tritt 6 Monate nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem Auflösung bestätigt wurden ist.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung und der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sömmerda, 25.08.2020